

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10117 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

- 2. zu dem Antrag der Abgeordneten Rainer Brüderle, Martin Zeil, Birgit Homburger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/9092 –**

**Novellierung des Vergaberechts für Bürokratieabbau nutzen –
Bundesweit einheitliches Präqualifizierungssystem für Leistungen einführen**

- 3. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Werner Dreibus, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/6930 –**

Bei öffentlichen Aufträgen sozial-ökologische Anliegen und Tariftreue durchsetzen

- 4. zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Lötzer, Werner Dreibus, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9636 –**

Tariftreue europarechtlich absichern

- 5. zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Andreae, Dr. Thea Dückert, Margareta Wolf (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6791 –**

Ökoeffiziente Beschaffung auf Bundesebene durchsetzen

**6. zu dem Antrag der Abgeordneten Kerstin Andreae, Dr. Thea Dückert,
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8810 –**

**Vergaberecht reformieren – Rechtssicherheit schaffen – Eckpunkte für die
Reform des Vergaberechts**

A. Problem

Unübersichtlichkeit und Komplexität des materiellen Vergaberechts; Intransparenz des Vergabeverfahrens; Vergaberecht wird Bedürfnissen des Mittelstands in der Praxis nicht gerecht; häufig zu hoher Bewerbungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen bei Vergabe größerer öffentlicher Aufträge; Umsetzung der EG-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sowie der Rechtsmittelrichtlinie 2007/66/EG in nationales Recht.

B. Lösung

Im Hinblick auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/8810 sind im Ausschuss folgende wesentliche Änderungen vorgenommen worden:

- Die Mittelstandsklausel – Gebot der Aufteilung in Fach- und Teillose – erstreckt sich auch auf Vergaben nach den Grundsätzen der Öffentlich Privaten Partnerschaft.
- Das Gebot der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge wird bekräftigt.
- In einer zusätzlichen Begründung zur Auslegung der neu eingeführten sozialen Aspekte im Vergaberecht stellt der Bundestag klar, dass auch unter bestimmten Voraussetzungen nicht für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge oder eine angemessene Bezahlung zur Voraussetzung der Vergabe gemacht werden können.
- Zum Nachweis der Eignung sollen Unternehmen in einem System der Präqualifizierung befreit werden von der bislang üblichen aufwändigen Dokumentation.
- Unterschwellenaufträge werden zukünftig wettbewerblich vergeben. Zudem sollen zur Gewährleistung der Transparenz die erfolgreichen Bieter im Nachhinein veröffentlicht werden.

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10117 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 2

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9092 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 3

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6930 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 4

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/9636 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 5

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/6791 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Nummer 6

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/8810 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Zu Nummer 1

Dem Bund entsteht kein finanzieller Aufwand. Die Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Zu den Nummern 2, 3, 4, 5 und 6

Kosten wurden nicht erörtert.

E. Sonstige Kosten

Zu Nummer 1

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Nummern 2, 3, 4, 5 und 6

Kosten wurden nicht erörtert.

F. Bürokratiekosten

Zu Nummer 1

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten eingeführt, modifiziert oder abgeschafft. Es werden lediglich Regelungen der Vergabeverordnung (VgV) inhaltsgleich in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) übernommen.

Zu den Nummern 2, 3, 4, 5 und 6

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10117 in der Fassung der nachstehenden Zusammenstellung anzunehmen,
2. den Antrag auf Drucksache 16/9092 abzulehnen,
3. den Antrag auf Drucksache 16/6930 abzulehnen,
4. den Antrag auf Drucksache 16/9636 abzulehnen,
5. den Antrag auf Drucksache 16/6791 abzulehnen,
6. den Antrag auf Drucksache 16/8810 abzulehnen.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts – Drucksache 16/10117 –

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 101 werden folgende Angaben eingefügt:

- a) „§ 101a Informations- und Wartepflichten der Auftraggeber
- § 101b Unwirksamkeit“.
- b) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
„§ 103 (weggefallen)“.
- c) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 106a Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern“.

d) Die Angabe zu § 129 wird wie folgt gefasst:

„§ 129 Korrekturmechanismus der Kommission“.

e) Nach der Angabe zu § 129 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 129a Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen
- § 129b Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz“.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 101 werden folgende Angaben eingefügt:

- a) „§ 101a Informations- und Wartepflicht der Auftraggeber
- § 101b Unwirksamkeit“.
- b) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
„§ 103 (weggefallen)“.
- c) Nach der Angabe zu § 106 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 106a Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern“.

d) Nach der Angabe zu § 115 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 115a Ausschluss von abweichendem Landesrecht“.

e) Die Angabe zu § 129 wird wie folgt gefasst:

„§ 129 Korrekturmechanismus der Kommission“.

f) Nach der Angabe zu § 129 werden folgende Angaben eingefügt:

- „§ 129a Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen
- § 129b Regelung für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz“.

Entwurf

- f) Folgende Angabe wird angefügt:
„Anlage“.
2. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“
3. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „oder der Telekommunikation“ werden gestrichen.
- bb) Nach dem Wort „können“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt:
- „besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit auszuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind.“
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Rechts“ die Wörter „sowie juristische Personen des öffentlichen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- g) Folgende Angabe wird angefügt:
„Anlage“.
2. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. **Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach Satz 1 bis 3 zu verfahren.**“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige **sowie gesetzestreue und** zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“
- c) **Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:**
- „(4a) **Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.**“
3. § 98 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen,“ eingefügt.

- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„natürliche oder juristische Personen des privaten Rechtes, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.“

4. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen. *Ein öffentlicher Auftrag liegt nicht vor, wenn öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen durch eine oder mehrere juristische Personen erbringen lassen, die selbst öffentliche Auftraggeber sind und an denen privates Kapital nicht beteiligt ist, sofern diese juristischen Personen die zu erbringende Leistung überhaupt nicht auf dem Markt anbieten oder im wesentlichen für öffentliche Auftraggeber tätig sind.*“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder 3 fallen.“

- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

- f) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt. Ist für einen Auftrag zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von Auf-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) unverändert

4. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.“

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) unverändert

- f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

traggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der Auftrag nach den Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 gelten. Betrifft eine der Tätigkeiten, deren Durchführung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz, als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.“

5. § 100 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) aa) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden,

bb) deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert,

cc) bei denen es ein Einsatz der Streitkräfte oder die Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder wesentliche Sicherheitsinteressen bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen gebieten oder

dd) bei denen der Schutz sonstiger wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet;“.

b) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung die Beschaffung von Wasser oder bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energieversorgung die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung zum Gegenstand haben;“.

c) Buchstabe i wird wie folgt gefasst:

„i) von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4, soweit sie anderen Zwecken dienen als der Sektorentätigkeit“.

d) Buchstabe j wird wie folgt gefasst:

„j) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder Koproduktion von Programmen zum Gegenstand haben und die zur Ausstrahlung durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten bestimmt sind sowie über die Ausstrahlung von Sendungen“.

e) Buchstabe k wird wie folgt gefasst:

„k) die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommu-

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen.“

- f) In Buchstabe m werden nach dem Wort „Finanzinstrumenten“ die Wörter „, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen,“ eingefügt.
- g) In Buchstabe n wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Buchstaben angefügt:
- „o) von
- aa) Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an ein mit diesem Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder
- bb) einem gemeinsamen Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung dieser Tätigkeiten gebildet haben, an ein Unternehmen, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist, sofern mindestens 80 Prozent des von diesem verbundenem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Union erzielten durchschnittlichen Umsatzes im entsprechenden Liefer- oder Bau- oder Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Lieferungen oder Leistungen für den mit ihm verbundenen Auftraggeber stammen; dies gilt auch, sofern das Unternehmen noch keine drei Jahre besteht, wenn zu erwarten ist, dass in den ersten drei Jahren seines Bestehens wahrscheinlich mindestens 80 Prozent erreicht werden; werden die gleichen oder gleichartigen Lieferungen oder Bau- oder Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, so wird die Prozentzahl unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung erzielen; § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend;
- p) die
- aa) ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung von diesen Tätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber, oder
- bb) ein Auftraggeber, der auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig ist, an ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Doppelbuchstaben aa, an dem er beteiligt ist, vergibt, sofern das gemeinsame Unternehmen er-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

richtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Gründungsakt festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Auftraggeber dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraumes angehören werden;

- q) die zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs außerhalb des Gebietes der Europäischen Union vergeben werden, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebietes verbunden sind;
- r) zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Weitervermietung von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und dass andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten;
- s) von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, soweit sie Baukonzessionen zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten zum Gegenstand haben;
- t) die der Ausübung einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs dienen, soweit die Europäische Kommission nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste festgestellt hat, dass diese Tätigkeit in Deutschland auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und dies durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.“

6. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „staatliche Auftraggeber“ ersetzt durch die Wörter „Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, soweit sie nicht auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, und § 98 Nr. 5“.

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- c) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine elektronische Auktion dient der elektronischen Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7; sein Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Auftraggebern stehen, soweit sie auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung.“

7. Nach § 101 werden folgende §§ 101a und 101b eingefügt:

„§ 101a
Informations- und Wartepflicht

(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über *den Grund* der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Satz 1 und 2 geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

§ 101b
Unwirksamkeit

(1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber

1. gegen § 101a verstoßen hat oder
2. einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist,

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.

7. Nach § 101 werden folgende §§ 101a und 101b eingefügt:

„§ 101a
Informations- und Wartepflicht

(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über **die Gründe** der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses **unverzüglich** in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Satz 1 und 2 geschlossen werden. **Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.** Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(2) unverändert

§ 101b
Unwirksamkeit

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.“

- | | |
|---|---|
| 8. In § 102 werden die Wörter „und Vergabeprüfstellen“ gestrichen. | 8. unverändert |
| 9. § 103 wird aufgehoben. | 9. unverändert |
| 10. § 104 wird wie folgt geändert: | 10. § 104 wird wie folgt geändert: |
| a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: | a) unverändert |
| „(2) Rechte aus § 97 Abs. 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.“ | |
| b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt: | b) unverändert |
| „(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.“ | |
| 11. § 106 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben. | 11. unverändert |
| 12. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt: | 12. Nach § 106 wird folgender § 106a eingefügt: |
| „§ 106a | „§ 106a |
| Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern | Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern |
| (1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren | (1) unverändert |
| 1. des Bundes; | |
| 2. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 2, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt; | |
| 3. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 4, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann; | |

Entwurf

4. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 5, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;
5. von Auftraggebern nach § 98 Nr. 6, sofern die unter § 98 Nr. 1 bis 3 fallende Stelle, dem Bund zuzuordnen ist;
6. die im Rahmen der Organleihe für den Bund durchgeführt werden.

(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt.“

13. § 107 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht *unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber bis zum Ablauf der Angebotsfrist* gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101 a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

14. § 110 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) unverändert

(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. **Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.“**

13. § 107 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. unverändert
2. unverändert
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht **spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung** gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. unverändert

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Abs. 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.“

15. In § 113 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Dieser Zeitraum soll nicht länger als zwei Wochen dauern.“
16. § 114 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden.“
 2. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.“
17. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) *Nach Eingang der Kopie eines Antrags auf Nachprüfung durch die Vergabekammer beim Auftraggeber* darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll,“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„Die Vergabekammer berücksichtigt *bei ihrer Entscheidung* auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten. *Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit liegt vor, wenn die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers gefährdet ist.* Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein.“
 - cc) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „des Satzes 1“ durch die Angabe „der Sätze 1 bis 4“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 7 wird nach der Angabe „§ 121 Abs. 2 Satz 1 und 2“ die Angabe „und Absatz 3“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86a Satz 2 gilt entsprechend.“

15. In § 113 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
unverändert
16. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
17. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) **Informiert** die Vergabekammer **den öffentlichen Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung**, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
„**Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen.** Die Vergabekammer berücksichtigt **dabei** auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein.“
 - cc) unverändert
 - dd) unverändert
 - c) unverändert

Entwurf

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 100 Abs. 2 Buchstabe d geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Absatz 1 zwei Kalendertage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages wiederherstellen. § 121 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.“

18. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. *Es* berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens. *Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit liegt vor, wenn die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers gefährdet ist.*“

19. In § 120 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 111“ durch die Angabe „§§ 78, 111“ ersetzt.

20. § 121 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Nachprüfungsverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens. *Ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit liegt vor, wenn die wirtschaft-*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

d) unverändert

18. Nach § 115 wird folgender § 115a eingefügt:

§ 115 a

Ausschluss von abweichendem Landesrecht „Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

19. § 118 wird wie folgt geändert:

a) **entfällt**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. **Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das Gericht** berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.“

20. unverändert

21. § 121 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. **Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen.** Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der

Entwurf

liche Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers gefährdet ist.“

21. In § 124 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint.“

22. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„zur Umsetzung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über das bei der Vergabe durch Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, einzuhaltende Verfahren, über die Auswahl und die Prüfung der Unternehmen und der Angebote, über den Abschluss des Vertrags und sonstige Regelungen des Vergabeverfahrens;“.

- c) Die Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.

- d) In Nummer 7 werden die Wörter „den Korrekturmechanismus gemäß Kapitel 3 und“ gestrichen.

- e) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Auftraggebern“ das Komma und die Wörter „den Vergabekammern und den Beschwerdegerichten“ gestrichen sowie der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- f) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. über die Voraussetzungen, nach denen Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder der Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, sowie Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie über das dabei anzuwendende Verfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes.“

23. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt mindestens 5 000 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.“

22. In § 124 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

unverändert

23. § 127 wird wie folgt geändert:

unverändert

24. § 128 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr beträgt mindestens **2 500** Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) unverändert

Entwurf

„Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.“

- bb) Im neuen Satz 4 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „hat der Antragsteller“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit ein Beteiligter im *Vergabeverfahren* unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antraggegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der *unterliegenden* Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat er die zur zweckentsprechenden *Rechtsverteidigung* notwendigen Aufwendungen des Antraggegners zu erstatten. § 80 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesonder-tes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.“

24. § 129 wird wie folgt gefasst:

„§ 129

Korrekturmechanismus der Kommission

(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrages eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies dem Auftraggeber mit.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.

(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu informieren.“

25. Nach § 129 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 129a

Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen

Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- bb) unverändert

- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit ein Beteiligter im **Nachprüfungsverfahren** unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der **unterlegenen** Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat er die zur zweckentsprechenden **Rechtsverfolgung** notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners **und der Beigeladenen** zu erstatten. § 80 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesonder-tes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.“

25. § 129 wird wie folgt gefasst:

unverändert

26. Nach § 129 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 129a

Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen

unverändert

Entwurf

Technologie bis zum 31. Januar eines jeden Jahres über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.

§ 129b
Regelung für Auftraggeber
nach dem Bundesberggesetz

(1) Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1), die durch Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission vom 28. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 362 S. 17) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte zur Durchführung der *Suche* oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.

(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der *Suche* oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S. 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 9 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.“

26. Dem § 131 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Vergabeverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren, sowie am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anhängige Nachprüfungsverfahren sind nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu beenden.“

27. Nach § 131 wird folgender § 132 eingefügt:

„§ 132
Ausschluss von abweichendem Landesrecht

Abweichungen von den in den §§ 107 bis 115 enthaltenen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens durch Landesrecht sind ausgeschlossen.“

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 129b
Regelung für Auftraggeber
nach dem Bundesberggesetz

(1) Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1), die durch Verordnung (EG) Nr. 1874/2004 der Kommission vom 28. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. L 362 S. 17) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte zur Durchführung der **Aufsuchung** oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.

(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der **Aufsuchung** oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S. 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 9 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.“

27. Dem § 131 wird folgender Absatz angefügt:

unverändert

28. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

28. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 98 Nr. 4

Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs sind:

1. Trinkwasserversorgung:

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser sowie die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser; dies gilt auch, wenn diese Tätigkeit mit der Ableitung und Klärung von Abwässern oder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und der Entwässerung im Zusammenhang steht, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der mit dem Vorhaben oder den Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht; bei Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 ist es keine Tätigkeit der Trinkwasserversorgung, sofern die Gewinnung von Trinkwasser für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser-, oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trinkwassergewinnung des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht;

2. Elektrizitäts- und Gasversorgung:

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder der Gewinnung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom oder Gas durch Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes; die Tätigkeit von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 gilt nicht als eine Tätigkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung, sofern die Erzeugung von Strom oder Gas für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung von Strom oder Gas an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch abhängt, bei der Lieferung von Gas auch nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, wenn unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres bei der Lieferung von Strom nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht, bei der Lieferung von Gas nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4;

3. Wärmeversorgung:

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang

29. Folgende Anlage wird angefügt:

unverändert

Entwurf

mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme; die Tätigkeit gilt nicht als eine Tätigkeit der Wärmeversorgung, sofern die Erzeugung von Wärme durch Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit als auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht;

4. Verkehr:

- a) die Bereitstellung und der Betrieb von Flughäfen zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr durch Flughafenunternehmen, die insbesondere eine Genehmigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs-Zulassungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610) erhalten haben oder einer solchen bedürfen;
- b) die Bereitstellung und der Betrieb von Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffverkehr;
- c) das Erbringen von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung und das Betreiben von Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Allgemeinheit im Eisenbahn-, Straßenbahn- oder sonstigen Schienenverkehr, mit Seilbahnen sowie mit automatischen Systemen, im öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes auch mit Kraftomnibussen und Oberleitungsbussen.“

Artikel 2**Änderung der Vergabeverordnung**

§ 6 Abs. 1 Satz 2, die §§ 8 bis 11, 13, 18, 19, 20, 21 und 22 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den Wortlaut der Vergabeverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 2**Änderung der Vergabeverordnung**

unverändert

Artikel 3**Bekanntmachungserlaubnis**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des BSI-Errichtungsgesetzes****Änderung des BSI-Errichtungsgesetzes**

Das BSI-Errichtungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

entfällt

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Entwicklung von sicherheitstechnischen Anforderungen an die einzusetzende Informationstechnik des Bundes und an die Eignung von Auftragnehmern im Bereich von Informationstechnik mit besonderem Schutzbedarf.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Bereitstellung technischer Richtlinien

Das Bundesamt stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Nr. 8 technische Richtlinien bereit, die von den Stellen des Bundes als Rahmen für die Entwicklung sachgerechter Anforderungen an Auftragnehmer (Eignung) und IT-Produkte (Spezifikation) für die Durchführung von Vergabeverfahren berücksichtigt werden. Die Vorschriften des Vergaberechts und des Geheimschutzes bleiben unberührt.“

Artikel 5**Artikel 4****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10117** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion der FDP auf **Drucksache 16/9092** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/6930** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2007 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf **Drucksache 16/9636** wurde in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/6791** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. November 2007 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/8810** wurde in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Mai 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für wirt-

schaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Modernisierung des deutschen Vergaberechts und zum anderen der Umsetzung weiterer Regelungen der EG-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG sowie der Rechtsmittelrichtlinie 2007/66/EG in nationales Recht.

Das Vergaberecht soll eine transparentere, unbürokratischere und anwenderfreundlichere Ausgestaltung erhalten. Um dies zu erreichen, sieht der Entwurf Verfahrenserleichterungen und den Verzicht auf überflüssige Vorschriften vor. Zudem soll das Vergaberecht künftig verstärkt den Bedürfnissen mittelständischer Unternehmen gerecht werden. Schon nach geltendem Recht ist der Mittelstand durch die Teilung der Aufträge in Fach- und Teillöse zu berücksichtigen. Damit es für kleinere und mittlere Unternehmen leichter wird, sich um größere öffentliche Aufträge erfolgreich zu bewerben, sind öffentliche Aufträge in Zukunft regelmäßig in Losen zu vergeben. Eine Gesamtvergabe soll nur noch dann zulässig sein, wenn eine Aufteilung unwirtschaftlich oder aus technischen Gründen unmöglich ist. Damit werden Nachteile des Mittelstandes bei der Vergabe großer Aufträge mit einem Volumen, das die Ressourcen der Mittelstandsunternehmen überfordern könnte, ausgeglichen und die Mittelstandsklausel gestärkt.

Nach der Neufassung dürfen für die Ausführung eines konkreten Auftrags zusätzliche soziale, umweltbezogene oder innovative Anforderungen an den Auftragnehmer gestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich auch aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Sonstige Anforderungen dürfen nur dann an den Auftragnehmer gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Weitere Änderungen des GWB beinhalten Klarstellungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs sowie die Einführung einer Sanktionierung der bislang folgenlosen rechtswidrigen so genannten De-facto-Vergaben. Darüber hinaus werden einige Vorschriften, die sich bislang in der Vergabeverordnung befanden (z. B. Zuständigkeit der Vergabekammern, Statistikpflichten), in das GWB aufgenommen, so dass sich die Vergabeverordnung auf die Verdingungsordnungen konzentriert. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Straffung des Nachprüfungsverfahrens soll zu größerer Effizienz und zur Beschleunigung der Vergabeverfahren führen. An der Grundstruktur des Nachprüfungsverfahrens wird jedoch festgehalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/10117 verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Fraktion der FDP weist darauf hin, dass kleine und mittelständische Unternehmen, die sich um öffentliche Auf-

träge bewerben, durch das Erfordernis nach § 7 bzw. § 7a der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen zu müssen, überproportional stark belastet würden, da die Beschaffung und Zusammenstellung der entsprechenden Nachweise regelmäßig erheblichen Aufwand verursachen, der mit einem möglichen Gewinn nicht mehr in einem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis stehe. Zudem würden mittelständische Unternehmen häufig von der Teilnahme an Vergabeverfahren abgeschreckt, da nicht aktuelle Nachweise zu einem Wettbewerbsausschluss führen könnten. Aus diesem Grund müsse ein bundesweit einheitliches Präqualifizierungssystem für Leistungen geschaffen werden, das es Unternehmen ermögliche, ihre einmal beschafften Nachweise befristet und auftragsunabhängig zertifizieren zu lassen. Gleichzeitig müsse jedoch eine Diskriminierung nicht lizenzierter Unternehmen verhindert werden. Nicht zertifizierte Unternehmen müssten die gleichen Erfolgsaussichten im Vergabewettbewerb haben wie zertifizierte Unternehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/9092 verwiesen.

Zu Nummer 3

Nach dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. soll die öffentliche Hand ihren Einfluss als Auftraggeberin künftig dazu nutzen, um sozial gerechte Lohn- und Tarifverhältnisse sowie die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu sichern. Aufträge sollen nur noch an tariftreue oder Mindestlohn zahlende Unternehmen erteilt werden. Unternehmen, die eine angemessene Zahl an Ausbildungsplätzen zur Verfügung stellen, sollen nach Meinung der antragstellenden Fraktion bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt behandelt werden. Zusätzlich seien die Unternehmen zu verpflichten, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Der öffentliche Auftraggeber müsse zudem Einfluss auf die Wahrung elementarer Menschenrechte, Gesundheits- und Arbeitsschutzrechte nehmen. Bei der öffentlichen Beschaffung von importierten Produkten sollen nach dem Willen der Antragsteller in Zukunft soweit wie möglich Produkte des fairen Handels bezogen und darüber hinaus die Ziele der Klima- und Umweltschutzpolitik beachtet werden. Schließlich soll nach dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. kleinen und mittelständischen Unternehmen die freie Wahl zwischen öffentlicher Ausschreibung und öffentlichem Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung (zweistufiges Verfahren) gegeben werden, damit sie eine faire Chance auf eine erfolgreiche Teilnahme im Wettbewerb um die Vergabe öffentlicher Aufträge erhalten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/6930 verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Fraktion DIE LINKE. nimmt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 3. April 2008, wonach Tarifregelungen bei der öffentlichen Auftragsvergabe nicht mit der EU-Dienstleistungsfreiheit vereinbar seien, wenn die Tarifverträge nicht allgemeinverbindlich sind, zum Anlass für ihren Antrag. Der EuGH habe mit seiner

Entscheidung den Schutz des Binnenmarkts über den Schutz der Arbeitnehmer gestellt. Die Fraktion fordert deshalb in ihrem Antrag, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, dass im Vertrag von Lissabon der Vorrang der sozialen Grundrechte vor den so genannten Binnenmarktfreiheiten abgesichert werde. Die Bundesregierung soll sich beim Europäischen Rat dafür stark machen, dass in der europäischen Vergaberichtlinie die Möglichkeit verankert wird, die Tarifreuepflicht als Bedingung für die Auftragsausführung vorschreiben zu können. Diese Möglichkeit müsse zudem bei der anstehenden deutschen Vergabereform berücksichtigt werden. Dort, wo Tariflöhne unterhalb des noch festzulegenden Mindestlohns liegen, soll eine Pflicht zur Mindestlohnzahlung eingeführt werden. Darüber hinaus verlangt die Fraktion einen jährlich anzupassenden gesetzlichen Mindestlohn von 8,44 Euro brutto/Stunde als allgemeine Untergrenze einzuführen. Tarifliche Mindestlöhne, die oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen, sollen als Branchenmindestlöhne festgeschrieben werden können. Schließlich will die Fraktion auch das Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erleichtern.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/9636 verwiesen.

Zu Nummer 5

Mit ihrem Antrag fordert die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen nationalen Aktionsplan zur umweltfreundlichen Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf Bundesebene. Eine Veränderung der öffentlichen Beschaffung könne einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung von Umwelt- und Klimaschutzzielen leisten, heißt es in dem Antrag. Der Bund müsse sich konkrete Ziele setzen, um die Umweltbeeinträchtigungen zu reduzieren und ökologische Alternativen durch die öffentliche Beschaffung zu fördern. Zu den hierfür erforderlichen Maßnahmen zählt die Fraktion in ihrem Antrag u. a. die systematische Betrachtung der Kosten, die ein Produkt von der Anschaffung über die Nutzung bis zu seiner Entsorgung verursache. Auf diese Weise könnten bedeutende Einsparungen verwirklicht und die Umwelt geschont werden. Eine Einführung von Produkthaushalten und der doppelten Buchführung in der öffentlichen Verwaltung würde dabei die ganzheitliche Betrachtung der Kosten erheblich erleichtern. Eine konsequente ökologische Beschaffung bedeute auch, bei der Stromversorgung auf ökologische Angebote zurückzugreifen. Ministerien, Bundesbehörden und vom Bund finanzierte Forschungsinstitute sollten künftig ihren Strom vollständig aus erneuerbaren Energien beziehen. Als Alleineigentümerin der Deutschen Bahn AG soll die Bundesregierung zudem im Aufsichtsrat darauf hinwirken, dass sich die Bahn verpflichtet, den Anteil an erneuerbaren Energien jährlich deutlich zu steigern. Als weitere Maßnahme führen die Antragsteller die systematische Erfassung des Papierverbrauchs an. Ähnlich wie bei den Produktkosten könne man so deutliche Einsparungen und die Schonung der Umwelt realisieren. Außerdem solle beim Neubau von Bundesbauten künftig ein hoher ökologischer Standard angelegt und es sollen entsprechende Baumaterialien verwendet werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/6791 verwiesen.

Zu Nummer 6

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag, dass durch die Vergabe öffentlicher Aufträge umwelt- und sozialpolitische Ziele gefördert werden. Die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand soll deshalb verstärkt von der Erfüllung ökologischer und sozialer Standards abhängig gemacht werden können. So soll beispielsweise fair gehandelten Produkten der Vorzug gegeben oder sollen Aufträge an Unternehmen vergeben werden, die die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv fördern. Bei der Kontrolle der Einhaltung der Kriterien im Laufe der Auftragsdurchführung sollen Zertifizierungsmaßnahmen und staatliche Anschubfinanzierungen helfen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass eine rechtskonforme Ausgestaltung von Tariftreuebestimmungen im Vergaberecht verankert werde. Weiter fordern die Antragsteller, dass das deutsche Vergaberecht, welches unübersichtliche und starke rechtliche Unsicherheiten in sich berge, vereinfacht werde. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen würden durch umständliche Vergabeverfahren, widersprüchliche Rechtsbegriffe und zu viele Nachweispflichten bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge benachteiligt. Es wird ferner bemängelt, dass die EU-Vergaberichtlinie bis heute nicht vollständig in der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt worden sei. Es bedürfe dringend einer bundeseinheitlichen Regelung, um Rechtssicherheit zu schaffen. Unbestimmte Rechtsbegriffe sollen verständlich definiert und die In-House-Vergabe klarer reguliert werden. Durch Einführung eines bundesweiten Registers, das wegen Bestechlichkeit überführte Unternehmen erfasst, könnten Korruption und Rechtsverstöße bekämpft werden. Auch die Anwendung des Vergaberechts soll vereinfacht und Vergabeverfahren sollen transparenter werden. Unter anderem sollen sich Unternehmen in Präqualifizierungsverfahren unabhängig von einer konkreten Ausschreibung generell für ein Jahr als zur Auftragsausführung geeignet qualifizieren können. Eignungsvoraussetzungen könnten zudem in einem zweistufigen Verfahren geprüft werden, bei dem der Gesamtnachweis über alle geforderten Informationen am Ende und nicht am Anfang steht. Durch grundsätzliche Aufgliederung von Ausschreibungen in Fach- und Teillote werde die Teilnahme an Vergabeverfahren für Mittelstandsunternehmen wesentlich erleichtert. Beschränkte und freihändige Vergaben sollen zukünftig einer Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/8810 verwiesen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie von zwei Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU und einem Abgeordneten der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 93. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 109. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung zu empfehlen.

Zu Nummer 2

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zu Nummer 3

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 93. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion **DIE LINKE.** bei Stimmenthaltung der Frak-

tion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 109. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat zu der Vorlage kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zu Nummer 4

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 109. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 75. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zu Nummer 5

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Zu Nummer 6

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP ge-

gen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 82. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 121. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 111. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 93. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 109. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 72. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der

Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat zur Vorlage kein Votum abgegeben.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 71. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage in seiner 77. Sitzung am 17. Dezember 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 71. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie am 13. Oktober 2008 zu den Vorlagen Nummer 1 bis 6 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)1164 enthalten sind.

Die folgenden Sachverständigen haben an der Anhörung teilgenommen:

Verbände

- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB)
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
- Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE)
- Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
- Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM).

Einzelsachverständige

- Dr. Thorsten Schulten, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut in der Hans-Böckler-Stiftung
- RA'in Dr. Angela Dageförde, Kanzlei PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE
- Richter am Oberlandesgericht Hermann Summa.

Der **Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.** befürwortet zunächst die Einführung eines Primärrechtsschutzes auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Die Ein-

führung eines Korruptionsregisters wird als nicht erforderlich abgelehnt. Unzuverlässige Bewerber könnten bereits nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Arbeitnehmerentendengesetz vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Weiter wird die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen – auch ohne das Einvernehmen des Tarifausschusses – abgelehnt, da dies einen Verstoß gegen das Demokratieprinzip und den bewährten Ausgleich der Sozialpartner im Tarifausschuss darstellen würde. Die Mittelstandsklausel und das Präqualifizierungsverfahren werden dagegen als angemessen und sachgerecht erachtet. Der Zentralverband ist weiter der Auffassung, dass jede Einbeziehung vergabefremder Aspekte strikt auftragsbezogen erfolgen und in der Leistungsbeschreibung niedergelegt werden müsse. Kritisiert wird die Freistellung jeder Form der interkommunalen Kooperation vom Vergaberecht. Dies führe zu einer weiteren Marktabschottung und berge die Gefahr einer ineffizienten Verwendung öffentlicher Finanzmittel und steigender Belastungen der Steuer- und Gebührenzahler in sich.

Die **Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)** regt zunächst an, eine Tarifreue-Regelung im Vergaberecht zu verankern. Dies könne entweder in § 97 Abs. 4 GWB oder durch ein separates Gesetz geschehen. Weiter wird vorgeschlagen, ein Korruptionsregister einzuführen. Dies sei sinnvoll, weil es die bestehenden Möglichkeiten ergänze und durch größtmögliche Transparenz die Bekämpfung von Korruption erleichtere. Die IG BAU begrüßt die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Fach- und Teillovergabe. Dies führe zu einer Erhöhung der Transparenz bei der Auftragsausführung, da der Auftragnehmer sich erfahrungsgemäß seltener eines Subunternehmens bediene und Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zurückgedrängt würden. Ebenso begrüßt die IG BAU die Einführung eines bundesweiten Präqualifizierungssystems auch für Leistungen.

Der **Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e. V. (BDE)** unterstützt die Zielsetzung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts, das deutsche Vergaberecht zu vereinfachen sowie transparenter und mittelstandsfreundlicher auszugestalten, sieht aber an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfs erheblichen Änderungsbedarf. So spricht sich der Bundesverband dafür aus, § 99 Abs. 2 GWB-E entweder komplett zu streichen oder aber so zu formulieren, dass sowohl das Kontrollkriterium („Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“) als auch die Klarstellung, dass ein Ausschreibungswettbewerb immer dann zu erfolgen habe, wenn die Kommune die Aufgabe nicht selbst oder in Ausübung eigener Pflichten erfüllen möchte, zum Inhalt der Regelung wird. In Bezug auf die zu begrüßende Mittelstandsklausel des § 97 Abs. 3 GWB-E wird angeregt, eine Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen. Eine Losaufteilung bei Sachgesamtheiten solle von vornherein unterbleiben dürfen, wenn dies zu unwirtschaftlichen Ergebnissen führe. Schließlich wird darum gebeten, auf die Einführung der elektronischen Auktion in § 101 Abs. 6 GWB-E zu verzichten. Es bestehe keine Notwendigkeit für ein weiteres Verfahren. Zudem würde der Verdrängungswettbewerb am Markt weiter verschärft und dem könnten gerade die kleinen und mittelständischen Unternehmen zumindest mittelfristig nicht standhalten. Der entstehende Preisdruck berge außerdem die Gefahr, dass die Qualität der Leistungs-

erbringung sinke und tarifgebundene Beschäftigungsverhältnisse umgangen würden.

Der **Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)** begrüßt generell das Reformvorhaben der Bundesregierung. Der Verzicht auf einen effektiven Primärrechtsschutz unterhalb der EU-Schwellenwerte und seine Einschränkungen oberhalb der Schwellenwerte sei wirtschaftspolitisch und rechtsstaatlich aber inakzeptabel und benachteilige vor allem mittelständische Unternehmen. Keinen Zuspruch findet die Einführung vergabefremder Aspekte. Eine Berücksichtigung würde zu erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastungen bei Auftraggebern und Bietern führen und ihre Einhaltung sei nahezu unkontrollierbar. Was die Förderung des Mittelstands anbelange, so ist der Bundesverband der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 97 Abs. 3 GWB, mittelständische Interessen ausreichend berücksichtigten, es bedürfe jedoch einer konsequenteren Umsetzung. Die vorgeschlagene Definition von In-House-Vergaben hält der Bundesverband für zumindest teilweise europarechtswidrig, da das Kriterium der „Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle“ nicht in § 99 Abs. 1 GWB-E aufgenommen worden sei. Dadurch würde der Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit dem Vergaberecht entzogen. Den Kommunen würden so willkürliche Spielräume eröffnet und der Markt zum Nachteil der öffentlichen Auftraggeber und Bieter verengt, wenn nicht sogar verschlossen. Der BDI ist weiter gegen die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für eine Verordnung für Sektoraufträge in § 127 Nr. 2 GWB. Stattdessen tritt er dafür ein, das bewährte Kaskadenprinzip zu optimieren, indem die Inhalte der einzelnen Ebenen stringenter zugeordnet werden.

Der **Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.** bemängelt am Entwurf der Bundesregierung, dass man sich zu sehr darauf konzentriere, die Regelungen betreffend Teil- und Fachlose zum Nachteil öffentlicher Beschaffungsstellen und privater Unternehmer zu verschärfen, die Möglichkeit interkommunaler öffentlicher Beschaffungen zum Nachteil von Privatunternehmern zu erweitern und den Rechtsschutz zum Nachteil privater Unternehmer einzuschränken. Auch wird kritisiert, dass die Wahl des Verhandlungsverfahrens für öffentliche Beschaffungsstellen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung freigegeben werde, während alle übrigen öffentlichen Beschaffungsstellen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht einmal zwischen offenem und nichtoffenem Verfahren mit Teilnahmewettbewerb wählen dürften.

Der **Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)** begrüßt zunächst, dass der vorliegende Gesetzentwurf auf eine Reform und Modernisierung des Vergaberechts im Rahmen des bewährten dreistufigen Systems abzielt. Der Erhalt der so genannten Kaskade wird als ein wichtiger Beitrag zu einer modernen Gesetzgebungspraxis unter direkter Einbeziehung der Betroffenen gewertet. Positiv aufgenommen wird auch, dass der bisherige Vorrang des offenen Verfahrens gegenüber dem nichtoffenen Verfahren beibehalten werden soll. Schließlich unterstützt der ZDH nachträglich die Stärkung der Stellung der Fach- und Teillosvergabe durch die Neufassung des § 97 Abs. 3 GWB. Kritisiert wird vom ZDH jedoch, dass die Regierung beabsichtigt, vergabefremde Kriterien ins GWB aufzunehmen. Dies sei europarechtlich nicht geboten und berge die Gefahr

einer Verkomplizierung und Verteuerung öffentlicher Beschaffungsverfahren. Ebenso spricht sich der ZDH gegen eine Ausweitung der vergabefreien In-House-Vergabe und den fehlenden Rechtsschutz im Unterschwellenbereich aus. Die Option nachträglicher Schadenersatzklagen werde nicht ausreichen, um den Interessen der Unternehmen gerecht zu werden, da es ihnen nicht um Schadenersatz, sondern die Erlangung eines Auftrags gehe.

Der **Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V.** ist der Meinung, dass von der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte Abstand genommen werden sollte, da es das gesamte Vergabeverfahren bürokratisiere, verteuere und unübersichtlich werden lasse. Denn dort, wo neue Anforderungen gestellt würden, bedürfe es auch zusätzlicher Nachweise und Kontrollen. Insbesondere kleinere Anbieter, die weniger häufig an Ausschreibungen teilnähmen, würden von zusätzlichen Nachweispflichten übermäßig stark getroffen. Die Einführung vergabefremder Kriterien stelle sich damit als mittelstandsfeindliches Instrument dar. Es wird deshalb vorgeschlagen, es bei der bisherigen Fassung des § 97 Abs. 4 GWB zu belassen. Darüber hinaus bestehe auch keine europarechtliche Notwendigkeit für eine solche Ausgestaltung des Gesetzes.

Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund e. V. (DStGB)** begrüßt, dass die Bundesregierung und auch der Bundesrat der Forderung des DStGB nach einer Vergaberechtsfreiheit der interkommunalen Kooperation sowie nach einer Begrenzung der Anwendung des Vergaberechts auf kommunale Immobiliengeschäfte und schließlich auch einer Einschränkung des Rechtsschutzes nachgekommen sei. Im Übrigen dringt der DStGB weiterhin auf eine vollständige Umsetzung der vom Ausschuss für Städtebau und Umwelt sowie vom Präsidium beschlossenen DStGB-Forderungen an eine Novellierung des Vergaberechts. Im Einzelnen werden folgende Forderungen gestellt:

- Entbürokratisierung, Investitionsstärkung und Mittelstandsfreundlichkeit (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung);
- einheitliche Regelung (Wortlautidentität) für gleiche Sachverhalte in VOB, VOL und VOF;
- Verzicht auf ausufernden Formalismus (Beispiel: Nachreichung von vorhandenen Erklärungen ermöglichen);
- keine Ausdehnung des EU-Primärrechtsschutzes auf Auftragsvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte;
- Verzicht auf vergabefremde Aspekte;
- Gleichstellung von offenem und nichtoffenem Verfahren;
- angemessene Wertgrenzen für Beschränkte und Freihändige Vergaben;
- Zulassung kommunaler Einrichtungen als Bieter (Wegfall von § 8 Nr. 6 VOB/A, § 7 Nr. 6 VOL/A);
- Kostenerstattung für Auftraggeber im Rahmen von Nachprüfungsverfahren bei Rücknahme des Nachprüfungsantrags des Antragstellers.

Aus Sicht der **DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH** stellen die Dauer des Vergabenauchprüfungsverfahrens und die sich daran anknüpfende verspätete Vergabe das Hauptproblem der aktuellen Vergabepaxis dar. Es wird bemängelt, dass der Gesetzentwurf

hierzu keinerlei Regelung vorsehe. Grundsätzlich seien die geplanten Regelungen jedoch zu begrüßen, wenn man auch an mancher Stelle Änderungen oder Ergänzungen vornehmen sollte. Die in § 97 Abs. 3 GWB geplante Gesetzesänderung wird für nicht zwingend erforderlich gehalten. Die Berücksichtigung allgemeiner gesellschaftspolitischer Aspekte könne, so die DEGES, die originären Ziele des Vergaberechts gefährden. Hingegen sei die Aufnahme der Legaldefinition der In-House-Vergabe schon aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßenswert. Für die Einführung der elektronischen Auktion wird dagegen keine Notwendigkeit gesehen.

Der **Verband kommunaler Unternehmen e. V.** unterstützt grundsätzlich die Modernisierung und Vereinfachung des Vergaberechts. Positiv bewertet wird, dass die Bundesregierung auch in Zukunft für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte keinen Primärschutz einführen möchte. Begrüßt werden zudem die Einführung eines Bundes-Korruptionsregisters und die Regelung elektronischer Auktionen als Schritte zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Für nicht sachdienlich erachtet der Verband die beabsichtigte Pflicht zur Losvergabe wie auch die im Bundesrat geforderten Sonderkündigungsrechte und einseitigen Schadenersatzansprüche zugunsten der Auftragnehmer im Falle von Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht. Zentrales Anliegen der kommunalen Unternehmen ist aber nicht zuletzt die Klarstellung, dass interkommunale Kooperationen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts nicht erfasst werden.

Der **Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)** spricht sich entschieden gegen die Regelung des § 99 Abs. 1 GWB-E aus. Die wirtschaftliche Betätigung durch die öffentliche Hand sei nur dann gerechtfertigt, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werde oder erfüllt werden könne. Bei einer In-House-Vergabe fehlten das wettbewerbliche Korrektiv und damit die Gewähr für eine wirtschaftliche Beschaffung. Das Vergaberecht diene aber vor allem einer wirtschaftlichen Beschaffung der öffentlichen Hand und der sparsamen Verwendung von Steuergeldern. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Regelung Missbrauch im Sinne einer wechselseitigen Beauftragung von Eigenbetrieben der öffentlichen Hand Vorschub leiste.

Der Sachverständige **Dr. Thorsten Schulten** vom Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut in der Hans-Böckler-Stiftung begrüßt die geplante Modernisierung des Vergaberechts. Durch sie müsse insbesondere für faire Wettbewerbsbedingungen gesorgt und verhindert werden, dass Wettbewerbsvorteile bei der öffentlichen Auftragsvergabe lediglich durch untertarifliche Bezahlung und Niedriglöhne erzielt würden. Die Bundesregierung solle deshalb mit der geplanten Reform des Vergaberechts die Chance nutzen und eine bundesweit einheitliche Tariftreuregelung einführen. Zudem solle sich die Bundesregierung für eine europarechtliche Absicherung von umfassenden Tariftreuregelungen stark machen.

Die Sachverständige Frau **Dr. Angela Dageförde** hält eine Vereinfachung des deutschen Vergaberechts für dringend erforderlich. Dieses Ziel werde mit dem vorliegenden Gesetz-

entwurf jedoch nicht erreicht. Das Festhalten am so genannten Kaskadenprinzip ist aus Sicht der Sachverständigen ein Fehler. Auch der Verzicht auf einen vergaberechtsspezifischen Primärrechtsschutz sei in höchstem Maße bedauerlich und in keiner Weise mittelstandsfreundlich.

Für den Sachverständigen **Hermann Summa**, Richter am Oberlandesgericht Koblenz, enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung überwiegend begrüßenswerte Neuregelungen. Nach Meinung des Sachverständigen sollten jedoch einige der Regelungen sprachlich redaktionell überarbeitet bzw. ergänzt werden. Darüber hinaus hält der Sachverständige Hermann Summa § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB-E für systemwidrig und im Grunde genommen überflüssig. Auch ist er der Ansicht, dass § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB-E voreilige Nachprüfungsanträge provozieren könne, was zu einer Verzögerung des Vergabeverfahrens führen würde. Außerdem sei § 115 Abs. 2 GWB-E aus verfassungsrechtlicher Sicht äußerst bedenklich.

V. Abgelehnte Anträge

Die folgenden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

1. Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Drs. 16/10117

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Soziale und ökologische Kriterien rechtssicher ausgestalten

Artikel 1, Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Hierzu richtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein gemeinsames Gremium mit Fachorganisationen ein, um geeignete Arbeitshilfen zu entwickeln und den Vergabestellen zur Verfügung zu stellen. Das Ministerium wird ermächtigt, näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.““

Begründung:

Die durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b beabsichtigte Möglichkeit, bei der Auftragsvergabe soziale und ökologische Anforderungen an den Auftragnehmer zu stellen, lässt viele Fragen offen und wird deshalb nicht rechtssicher ausgestaltet. Ein Fachgremium unter Beteiligung von Fachorganisationen, die sich z. B. mit der möglichen Zertifizierung von Produktionsketten im Sinne be-

stimmter sozialer oder ökologischer Kriterien auseinandersetzen, soll hierzu geeignete Vorschläge erarbeiten und auf handhabbare Zertifizierungen verweisen. Hierdurch wird sowohl für die Vergabestellen als auch für die Anbieter und Anbieterinnen von Leistungen die Möglichkeit geschaffen, sich auf rechtssichere Verfahrensweisen zu verständigen.

2. **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Drs. 16/10117**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Angebotsdumping verhindern

In Artikel 1 Nr. 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei können die Vergabestellen vorsehen, das jeweils billigste Angebot aus dem weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.““

Begründung:

Die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes setzt voraus, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis des Angebotes eine hochwertige Erfüllung der Aufgabe ermöglicht. Der neu eingeführte Satz 2 soll den Vergabestellen ermöglichen, Maßnahmen zu ergreifen, um das Angebotsdumping auszuschließen. Dieser Satz soll in der Vergabeverordnung (VgV) und den Vergabungsordnungen entsprechend umgesetzt werden“.

3. **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Drs. 16/10117**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Primärrechtsschutz umfassend verankern

Artikel 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

a) In § 102 wird nach den Wörtern „unterliegt die Vergabe“ das Wort „aller“ eingefügt.

b) In § 102 wird das Wort „öffentlicher“ durch das Wort „öffentlichen“ ersetzt.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 8 a)

Bisher gilt oberhalb der Schwellenwerte für eine EU-weite Vergabe ein umfassender Primärrechtsschutz, unterhalb der Schwellenwerte jedoch nur die Möglichkeit der Entschädigungsklage vor den Zivilgerichten. Somit werden bisher 90 % aller Auftragsvergaben nicht durch den Primärrechtsschutz erfasst. Die Änderung stellt klar, dass nunmehr alle Vergabeverfahren wie in anderen EU-Staaten auch der Nachprüfung durch die Vergabekammern unterliegen. Für die Unterschwellenbereiche sollen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in der Vergabeverordnung handhabbare Regelungen für den Primärrechtsschutz geschaffen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 8 b)

Einschränkungen in Bezug auf die Tätigkeit der Vergabeprüfstellen sind nicht mehr vorgesehen. Sie sind regional weiter vorhanden und haben dort eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

4. **Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Drs. 16/10117**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Keine Beschneidung des Rechtsschutzes in den Vergabeverfahren

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 9 bis 23 werden gestrichen.

2. Die bisherigen Nummern 24 bis 28 werden die Nummern 9 bis 14.

Begründung:

Der bisher vorhandene Primärrechtsschutz von Bieterinnen und Bieterinnen soll uneingeschränkt erhalten bleiben, um eine wettbewerbsfeindliche Praxis von Vergabestellen zu verhindern.

Ferner brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1273 ein, der abgelehnt wurde:

Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Drs. 16/10117

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die folgende Entschließung anzunehmen:

„Präqualifizierungsverfahren generell einführen

Der Deutsche Bundestag fordert das Ministerium für Wirtschaft und Technologie auf, bei der Neufassung des Vergaberechts die Möglichkeit, Präqualifizierungsverfahren anzuwenden, in die Vergaberechtsverordnung aufzunehmen.“

Begründung:

Durch die Einführung der Präqualifizierungsverfahren wird gerade für kleine und mittlere Anbieter und Anbieterinnen von Leistungen eine wesentliche Vereinfachung des Vergabeverfahrens erreicht.

Darüber hinaus brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden weiteren Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1281 ein:

„Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Drs. 16/10117

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt dem deutschen Bundestag, die folgende Entschließung anzunehmen:

„Korruptionsregister noch in dieser Wahlperiode regeln

Der Deutsche Bundestag fordert das Ministerium für Wirtschaft und Technologie auf, anlässlich der Neufassung des Vergaberechts unverzüglich einen Gesetzentwurf für ein ‚Korruptionsregister‘ nach Maßgabe der Empfehlungen des Bundesrats (Bundesratsdrucksache 349/08 Beschluss) vorzulegen und eine zügige Verabschiedung noch in der laufenden Wahlperiode zu fördern.“

Begründung:

Ein Register, das allen Vergabestellen gesicherte (nicht nur rechtskräftige) Erkenntnisse von Bund, Ländern und Kommunen über Korruption und andere wirtschaftliche Verfehlungen gemäß § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwArbG) und § 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) von Bietern sowie deren Repräsentanten bundeszentral verfügbar macht, ist auch nach Auffassung der Bundesländer dringlich, darf nicht in ungewisse Zukunft verschoben werden und kann sehr rasch geregelt werden. Denn ausgereifte Entwürfe auch der Bundesregierung liegen schon lange vor: etwa der entsprechende Referentenentwurf des BMWA vom 29. März 2005, ferner nun der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25. Juni 2008 (BT-Drs. 16/9780) sowie zuvor entsprechende Registerregelungen der Länder.

Schließlich brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden weiteren Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1329 ein:

Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“, Drs. 16/10117

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie wolle beschließen:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie empfiehlt dem deutschen Bundestag, die folgende Entschließung anzunehmen:

Interkommunale Zusammenarbeit sichern

Der Deutsche Bundestag fordert das Ministerium für Wirtschaft und Technologie auf, bei der Neufassung des Vergaberechts alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die vorhandene Interkommunale Zusammenarbeit und ihren Ausbau ohne Beteiligung Privater umfassend rechtlich zu sichern. Daher ist die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts in der Fassung vom 13. 08. 2008 unter Punkt 4 in § 99 GWB vorgeschlagene Neuregelung ohne Abstriche umzusetzen.

Begründung:

Die Verwaltungszusammenarbeit zwischen kommunalen Gebietskörperschaften ist ein geeignetes und vielfach erforderliches Mittel interner Staatsorganisation, um kosteneffizient und im Interesse des Gemeinwohls Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu erbringen. Vor dem Hintergrund insbesondere des demografischen Wandels ist die interkommunale Zusammenarbeit unverzichtbar, um die

Grundversorgung gerade in strukturschwachen Regionen zu sichern und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Die zukünftige Bedeutung verschiedener Kooperationsformen zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen nimmt dabei auch in Bereichen zu, die bislang selten Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit waren. Hierzu gehören Kulturangebote, soziale Dienstleistungen und Bildungseinrichtungen.

VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 70. Sitzung am 26. September 2008 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 71. Sitzung am 13. Oktober 2008. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlagen in seiner 76. Sitzung am 17. Dezember 2008 abschließend beraten.

Zur abschließenden Beratung brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vier Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(9)1274 bis 16(9)1277 und drei Entschließungsanträge auf Ausschussdrucksachen 16(9)1273, 16(9)1281 und 16(9)1329 ein. Ferner brachten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1328 einen Änderungsantrag ein. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD trugen hierzu einige redaktionelle Korrekturen, die aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung ersichtlich sind, mündlich vor.

In der abschließenden Debatte vertraten die **Koalitionsfraktionen** die Auffassung, dass der Gesetzentwurf im Ergebnis als zufriedenstellend betrachtet werden könne. Durch das neue Gesetz werde das Vergabeverfahren beschleunigt, transparenter und deutlich mittelstandsfreundlicher. Was die Berücksichtigung so genannter vergabefremder Aspekte anbelange, habe man den Regierungsentwurf eins zu eins übernommen. Es werde somit den Auftraggebern überlassen, ob sie von den Bewerbern die Einhaltung ökologischer, sozialer und innovativer Kriterien verlangten. Weiter habe man den Vergabestellen die Möglichkeit eröffnet, den Unternehmen Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation des Personals und einer angemessenen Mindestbezahlung zu machen. Durch das neue Gesetz solle zudem die Nutzung von Präqualifizierungsregistern gefördert werden. Sichergestellt werde mit dem neuen Gesetz schließlich, dass die Vergabe auch dann nach Fach- und Teillosten erfolgt, wenn sich die öffentliche Hand, z. B. im Rahmen von Public-Private-Partnership-Projekten, eines Dritten bediene.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass sie den Gesetzentwurf in der jetzigen Form nicht mittragen könne. Zwar begrüße man einzelne Aspekte, wie die Beseitigung der interkommunalen Zusammenarbeit und die Erwähnung der Präqualifizierung. Allerdings hätte ein bundesweit einheitlich Präqualifizierungssystem für Leistungen geschaffen werden müssen. Insgesamt sei der Gesetzentwurf jedoch in vielerlei Hinsicht noch zu zurückhaltend. Im Hinblick auf die Berücksichtigung vergabefremder Aspekte wird neben der grundsätzlichen Kritik an der Aufnahme vergabefremder Kriterien bemängelt, dass es den Auftraggebern überlas-

sen werde, welche Kriterien sie in ihre Ausschreibungen aufnahmen. Dies werde zu einer Flut von Widersprüchen führen, was letztlich nur mehr Rechtsunsicherheit schaffe. Schließlich wurde beanstandet, dass der Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus überhaupt nicht berücksichtigt worden sei.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass sie dem Gesetzentwurf nicht zustimmen könne. Beanstandet wurde insbesondere, dass die Koalitionsfraktionen etwa in der Anhörung geäußerte Kritik nicht ausgewogen berücksichtigt hätten. Vor allem bei der Frage der Verbindlichkeit wichtiger sozialer und ökologischer Kriterien habe sich nichts geändert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte zunächst die Regelung zur Aufgliederung in Fach- und Teillose ebenso wie die Regelung zum Präqualifizierungsverfahren. Positiv wurde ferner vermerkt, dass das neue Gesetz den Kommunen nicht vorschreibe, welche Kriterien bei der Ausschreibung zu berücksichtigen seien, sondern ihnen die Möglichkeit einräume, dies selbst zu entscheiden. Bemängelt wurde, dass es beim Rechtsschutz für kleine und mittlere Unternehmen Verschlechterungen gegeben habe und die ursprünglich geplante Regelung zur interkommunalen Vergabe wieder herausgenommen worden sei. Schließlich hätte die Koalition auch beim Thema Korruptionsregister einen Schritt weiter gehen können.

Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)1328 in der Fassung der in der Beschlussempfehlung enthaltenen Zusammenstellung.

Ferner beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)1274.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)1275.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)1276.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)1277.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10117 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)1273.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)1281.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)1329.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/9092 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/6930 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/9636 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/6791 zu empfehlen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/8810 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – zunächst auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Im Rahmen der Abschlussberatung gaben die Koalitionsfraktionen zur Frage der Tarifbindung oder anderer Anforderungen durch öffentliche Auftraggeber folgende Erklärung ab:

1. Nach geltendem Recht

- a) Das Kriterium der Zuverlässigkeit (§ 97 Abs. 4 erster Halbsatz GWB) stellt sicher, dass ein Unternehmen nur dann zum Wettbewerb um öffentliche Aufträge zugelassen wird, wenn es die deutschen Gesetze einhält. Dazu zählen auch die ILO-Kernarbeitsnormen sowie für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge, nicht aber „einfache“ Tarifverträge. Diese Rechtsauffassung hat die Bundesregierung in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts dargelegt.

Die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf (5. Mai 2008, Az. VII-Verg 5/08), dass nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge nicht die Anforderung einer gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des § 97 Abs. 4 zweiter Halbsatz erfüllen und deshalb im Vergabeverfahren rechtlich unbeachtlich sind, ist unrichtig. Sie wird auch vom OLG selbst nicht konsequent vertreten.

Die **Landestarifreugesetze, die die Einhaltung „einfacher“ Tarife verlangen**, wurden dagegen auf der Grundlage des § 97 Abs. 4 zweiter Halbsatz („andere oder weitergehende Anforderungen“) erlassen. Betroffene öffentliche Auftraggeber müssen danach die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Einhaltung der Tarifverträge abhängig machen, auch wenn diese nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurden.

- b) Ob eine Tarifbindung nach den Landestarifreugesetzen im Bereich des öffentlichen Auftragswesens **mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht** vereinbar ist, hat der Europäische Gerichtshof für den Bereich der Bauwirtschaft in einer Entscheidung vom 3. April 2008 (Rs. C-346/06, Dirk Ruffert/Land Niedersachsen) davon abhängig gemacht, dass die Gemeinschaftsrichtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern (96/71/EG) erfüllt ist. **Voraussetzung** nach der Entsenderichtlinie ist, dass der jeweilige Tarifvertrag **für alle Unternehmen allgemein wirksam** ist. Der EuGH sagt daher: Die Entsenderichtlinie steht einer gesetzlichen Tarifbindung entgegen, die nur auf die örtlichen „einfachen“ Tarifverträge abstellt.
- c) Mit alledem hat die Entscheidung der Vergabekammer des Bundes zu Fahrdienstleistungen des Deutschen Bundestags vom 15. Juli 2008 (VK 3-89/08) nichts zu tun. Die Kammer hat entschieden, dass die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Tarifverträge und die Zahlung mindestens des am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehenen Entgelts rechtswidrig war, weil in dem konkreten Fall für die Tätigkeit der Fahrdienstleistungen keine Tarifverträge bestanden.
- d) **Fazit:** Die Bindung an nicht für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge ist nach geltendem Vergaberecht unzulässig, die Bindung an für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge erfolgt nach § 97 Abs. 4 erster Halbsatz über das Tatbestandsmerkmal der Zuverlässigkeit. Das „Ruffert-Urteil“ des EuGH bindet nur insoweit, als es um Tätigkeiten im Anwen-

dungsbereich der Entsenderichtlinie (Baubereich, Gebäudereinigung, Briefzustellung) geht.

2. Nach neuem Recht des § 97 Abs. 4 S. 2 GWB-E

Auch nach der neuen Rechtslage bleibt es dabei, dass nach Rechtsauffassung der Bundesregierung die ILO-Kernarbeitsnormen sowie für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge von Öffentlichen Auftraggebern unter dem Aspekt der „Zuverlässigkeit“ zwingend zu beachten sind, siehe oben Ziff. 1 a). Die Bundesregierung schlägt im Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts in § 97 Abs. 4 S. 2 GWB-E vor, öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zu eröffnen, insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte bei der Ausführung eines Auftrags zu berücksichtigen. Damit werden Vorgaben der EG-Vergaberichtlinien (Artikel 26 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 38 der Richtlinie 2004/18/EG) in das nationale Recht übernommen.

Diese Regelung gibt den Auftraggebern Rechtssicherheit, wenn sie zusätzlich zu Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Gesetzestreue weitere Anforderungen stellen wollen, wie beispielsweise eine angemessene Bezahlung zur Sicherstellung der Qualifikation von Wach- oder Fahrdienstpersonal oder das Verbot von Kinderarbeit in der Lieferkette. Damit ergänzt § 97 Abs. 4 S. 2 GWB-E die Zuverlässigkeit in Fällen, in denen es einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nicht gibt oder die jeweilige Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrags fällt.

Diese zusätzlichen Anforderungen dürfen sich allerdings nicht auf die Geschäftspolitik des Unternehmens generell, sondern nur auf das Verhalten bei der Ausführung des konkreten Auftrags beziehen. Im Klartext heißt das: Von einem Unternehmen, das den Fahrdienst für den Bundestag betreibt, kann künftig verlangt werden, dass es die Mitarbeiter angemessen bezahlt, die mit der Ausführung dieses Fahrdienstes beschäftigt sind. Dabei kann eine untere Grenze der Entlohnung vorgesehen werden.

Unabhängig davon können auch weitere Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gestellt werden, soweit sie im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Die Anforderungen an die Bezahlung der Mitarbeiter dürfen als Folge des Ruffert-Urteils nicht über einen auf der Basis der Entsenderichtlinie und des Entsendegesetzes festgelegten Mindestlohn hinausgehen, wenn es diesen „Entsendegesetz-Lohn“ gibt (Baubereich, Gebäudereinigung, Briefzustellung).

Darüber hinaus gaben die Koalitionsfraktionen zur Frage des Registers zu schweren Verfehlungen folgende weitere Erklärung ab:

Die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes die Bundesregierung aufzufordern, entsprechend ihrer Zusage in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 13. August 2008 sofort nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens die Arbeit an einem Register zu schweren Verfehlungen aufzunehmen. Dabei soll eine schlanke, unbürokratische und rechtsstaatlich vorbildliche Regelung

geschaffen werden, die an ein bestehendes Register anknüpfen.

In das Register sollen nur Unternehmen aufgenommen werden, die Mitarbeiter beschäftigt haben und weiter beschäftigen oder deren Eigentümer, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt worden sind. Dazu zählen insbesondere Bestechung und Bestechlichkeit, Betrug und Subventionsbetrug sowie Geldwäsche.

Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist im Übrigen Folgendes zu bemerken:

Zu § 97 Abs. 3

Die Losvergabe verlangt keine marktunübliche Trennung der Aufträge in Einzelteile. Die Aufteilung in Fachlose braucht selbstverständlich von vorneherein nur so zu erfolgen, wie dies marktüblich ist. Marktüblich wäre es beispielsweise, Fenster in Rahmen, Scheiben, Griffe und Beschläge zu trennen. Marktüblich ist die Aufteilung von Autobahnen in Streckenabschnitte. Computer können marktüblich getrennt nach Rechner, Eingabegeräten und Monitor beschafft werden. Um mittelstandfreundliche Auftragsvergabe auch im Rahmen einer Öffentlich-Privaten-Zusammenarbeit sicherzustellen, muss, sofern das Unternehmen Unteraufträge vergibt, diese Unterauftragsvergabe mit erfasst werden. Zu diesem Zweck wird der ursprüngliche Auftraggeber verpflichtet, entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

Zu § 97 Abs. 4

Die Aufnahme des Begriffs „gesetzestreu“ macht klarer, was im Gesetz gemeint ist. Nur das Unternehmen, das die deutschen Gesetze einhält, wird zum Wettbewerb von öffentlichen Aufträgen zugelassen. Die Aufzählung der Gesamtheit der einzuhaltenden Regeln im Gesetz ist weder möglich noch nötig. Es geht um alle Regeln, an die sich alle Unternehmen, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, halten müssen. Das gilt selbstverständlich auch und gerade für so wichtige Grundregeln wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Sie sind zwingender Bestandteil unserer Rechtsordnung. Zu den von allen Unternehmen einzuhaltenden Regeln gehören auch für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge. Auch wenn dies keine formellen Gesetze sind, so sind es doch allgemeinverbindliche gesetzesähnliche Rechtsakte, denen sich kein Unternehmen entziehen darf.

Zu § 97 Abs. 4a

Die Aufnahme der Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, Präqualifikationssysteme einzurichten oder zuzulassen, dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung beim Nachweis der Eignung nach § 97 Abs. 4 Satz 1 GWB. Selbstverständlich ist in allen Fällen immer die Möglichkeit zuzulassen, die Eignung durch Einzelnachweis zu erbringen.

Zu § 99 Abs. 1

Die Negativdefinition von öffentlichen Aufträgen entfällt.

Zu § 101a Abs. 1

Der Wortlaut der Vorschrift wird durch die Pluralbildung (die Gründe) an den allgemeinen Sprachgebrauch angepasst. Entscheidend kommt es darauf an, dass der unterlegene Bieter oder Bewerber eine aussagekräftige Begründung für die Nichtberücksichtigung seines Angebots erhält. Ist nur ein Grund für die Nichtberücksichtigung vorhanden, reicht selbstverständlich die Angabe dieses einen Grundes aus. Die Pluralbildung soll verdeutlichen, dass der unterlegene Bieter oder Bewerber durch diese Information möglichst frühzeitig Klarheit über die Erfolgsaussichten eines Rechtsschutzverfahrens gewinnen können soll. Aus diesem Grund wird der öffentliche Auftraggeber zur unverzüglichen Information in Textform verpflichtet (§ 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Im Übrigen wird von der Möglichkeit der Differenzierung nach Artikel 1 Abs. 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2007/66/EG Gebrauch gemacht.

Zu § 106a

Dem Wunsch des Bundesrates wurde entsprochen und es wurde eine zusätzliche Regel über die Zuständigkeit der Vergabekammern für den bisher nicht gelösten Fall länderübergreifender Beschaffung eingefügt.

Zu § 107 Abs. 3

Die Anhörung hat ergeben, dass eine Prüfung der in der Regel überaus umfangreichen Vergabeunterlagen unverzüglich nach deren Erhalt gerade kleinen und mittleren Unternehmen nicht zumutbar wäre. Zudem wäre der Nachweis durch die öffentliche Hand in der Praxis schwierig zu führen. Deshalb beschränkt sich die Vorschrift nunmehr auf das Unterlassen der Rüge von Verstößen gegen Vergabevorschriften bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung.

Zu § 115 Abs. 1

Die Information des öffentlichen Auftraggebers soll das Zuschlagsverbot auslösen. Es bedarf dazu nicht einer förmlichen Zustellung, sofern der Nachweis des Zugangs dieser Nachricht an den öffentlichen Auftraggeber sichergestellt ist.

Zu § 115 Abs. 2

In der öffentlichen Anhörung wurde von den Sachverständigen vorgebracht, dass es bedenklich wäre, das Ergebnis der Interessenabwägung durch die Vergabekammer im Falle der Gefährdung der wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers kraft Gesetzes vorwegzunehmen. Dem soll die Neufassung Rechnung tragen.

Zu § 115a

Dem Wunsch des Bundesrates wurde entsprochen und die Regelung über das Verbot der Abweichung durch Landesrecht wird nach § 115a vorgezogen und dadurch auf das Verfahren vor der Vergabekammer beschränkt. Eine notwendige Folgeänderung ergibt sich dadurch im Inhaltsverzeichnis.

Zu § 118 Abs. 1

Die öffentliche Anhörung hat zum Ergebnis geführt, dass die Prüfung der sofortigen Beschwerde durch das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von einer Woche nicht sichergestellt ist. Folge wäre die Stattgabe des Antrags auf Verlängerung der aufschiebenden Wirkung. Die Halbierung der Frist hätte nach Ergebnis der Anhörung die Folge, dass einem Verlängerungsantrag auch in Fällen stattgegeben würde, in denen es nach geltendem Recht zu einer Ablehnung käme. Damit wäre das Ziel der Verfahrensbeschleunigung nicht erfüllt.

Zu § 118 Abs. 2

In der öffentlichen Anhörung wurde von den Sachverständigen vorgebracht, dass es bedenklich wäre, das Ergebnis der Interessenabwägung durch das Beschwerdegericht im Falle der Gefährdung der wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers kraft Gesetzes vorwegzunehmen. Dem soll die Neufassung Rechnung tragen.

Zu § 120 Abs. 1 GWB

In der öffentlichen Anhörung wurde von den Sachverständigen vorgebracht, dass es bedenklich wäre, das Ergebnis der Interessenabwägung durch das Beschwerdegericht im Falle der Gefährdung der wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers kraft Gesetzes vorwegzunehmen. Dem soll die Neufassung Rechnung tragen.

Zu § 128 Abs. 2 GWB

Die Anhörung hat gezeigt, dass die Verdoppelung der Mindestgebühr die Wahrnehmung des Rechtsschutzes gerade

für kleine und mittlere Unternehmen unangemessen erschweren würde.

Zu § 128 Abs. 3 GWB

Dem Wunsch des Bundesrates wurde entsprochen und die Regelung über die Kosten in § 128 Abs. 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen.“

Zu § 128 Abs. 4 GWB

Die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Juli 2008 (Bundsratsdrucksache 349/08, Nr. 33) wird aufgegriffen; es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, die Beigeladenen bei der Kostentragung im Falle der Rücknahme des Antrags schlechter zu stellen als den Antragsgegner.

Zu § 129b GWB

Anpassung an § 4 Abs. 1 des Bundesberggesetzes.

Zu Artikel 4 – neu – (Inkrafttreten)

Konkretisierung zum Zweck der Beschleunigung des Inkrafttretens.

Berlin, den 17. Dezember 2008

Reinhard Schultz (Everswinkel)

Berichterstatter

